

Volkswirtschaft.

Die Vermögenssperre.

Durch die zahlreichen Vollzugsanweisungen zur Vermögensanmeldung in Deutschösterreich wurden die davon betroffenen beweglichen Kapitalwerte, Bankguthaben, Sparkasseneinlagen, Wertpapierdepots, usw. auf die Dauer der Anzeige und Ueberprüfung gesperrt; sie werden erst dann freigegeben, wenn die Steuerbehörde binnen achtundvierzig Stunden, welche Frist später auf acht Tage ausgedehnt wurde, keinen Einwand erhebt. Selbst nach diesem Nichtigbefund und der „Freigabe“ sollten nun bestimmte Kategorien aus anderen Gründen (Sicherstellung ausländischer Zahlungsmittel für unsere alten und neuen Verpflichtungen, Festhaltung der Besitzverhältnisse usw.) auch weiterhin unter Sperre bleiben, so zum Beispiel Gold, Devisen, Kriegsanleihe der Personen mit gemischter Staatsangehörigkeit u. a. m. Ferner dürfen Wertpapiere vor der Kontrollbezeichnung nicht wirklich übergeben, wohl aber auf Konto übertragen werden. Im übrigen, also insbesondere für Guthaben, Einlagen, gestempelte Effekten und dergleichen, gilt jedoch volle Verfügungsfreiheit des Besitzers, der seine Anmeldepflicht erfüllt hat.

Dies Wortlaut und Sinn der Vollzugsanweisungen. Auf die Experimente Raschinski, der als Inflationist hoffte, durch Zurückhaltung der Hälfte der Noten und Depots die Preise zu drücken, seinen Zweck aber nicht erreichte und nunmehr bereits sieben Prozent freilassen mußte, ließ sich vernünftigerweise unser Staatsamt nicht ein. Wie so oft jedoch, gingen die untergeordneten Organe über die Verordnung (der ohnedies Gesetzeskraft fehlt) weit hinaus. Trotz ordnungsmäßiger Anmeldung wurde den Parteien immer häufiger bedeutet, daß ihr Konto, Sparbuch oder Effektendepot zur Hälfte oder Gänze nicht ausbezahlt würde, und dieses Vorgehen wurde bald zur Regel. Natürlich erlitt das Publikum hierdurch vielfachen Schaden. Die Geschäftswelt hat ohnedies bei störenden Einnahmen, riesigen Auslagen und unrealisierbaren Aktien (ungarische Werte, Seeresforderungen, Kriegsanleihe) großen Mangel an flüssigem Betriebskapital, und angeschene Firmen gerieten hinsichtlich ihrer laufenden Zahlungen in peinliche Verlegenheit, die sich noch wesentlich verschärfte, als die Termine für den Begleich der bisher eskundeten Steuern wieder anrückten.

Von den erwähnten Ausnahmen abgesehen, kann sich die Steuerbehörde hierbei lediglich auf die Vorschrift stützen, die eine Sicherstellung bis zur Hälfte des „betreffenden“ Vermögenswertes bei Gefahr der Verschleppung gestattet. Es hat sich eben wieder gezeigt, wie bedenklich solche allgemeine weitgehende Vollmachten sind, namentlich jetzt, da zahlreiche wirtschaftlich ungeschulte Arbeitskräfte (gewesene Offiziere, Seimkehrer, überflüssige Beamte) an der Annahme der Vermögenswerte mitwirken und leicht die unglücklichsten Mißgriffe begehen. Kenastlich und verantwortungslos, wie nun unsere Bureauraten einmal sind, griffen sie gleich zum äußersten Mittel und zum Schalksausmaß, um die Vermögensabgabe zu sichern, was darüber auch der tägliche Zahlungsverkehr stehen bleiben.

Für die Verschleppungsgefahr muß doch die Steuerbehörde feste Anhaltspunkte haben und der Partei Gelegenheit bieten, diese zu widerlegen. Man mag eine solche Gefahr dort sehen, wo zum Beispiel Sujets mixtes vermuten lassen, daß sie ihren ganzen Besitz nach Böhmen verschieben, wogegen übrigens auch das Steuerfluchtgesetz hilft. Die Sperre jedoch zur Regel zu machen, ist ein arger Mißbrauch. Auch darf man keinesfalls bei Minderbemittelten gleich den Höchstmaß anwenden und muß diesen immer auf das „betreffende“ Objekt, nicht auf das Gesamtvermögen beziehen. Der Hinweis auf Vergeltungsrecht gegenüber Unrechtmäßigen ist hinfällig, weil nur dort, nicht aber bei uns ein Gesetz die Grundlage bietet.

Freilich neben die Steuerorgane mitunter nach, wenn die Partei remonstriert, vor auch der Beschwerdewege offen steht. Aber eben hierdurch beladen sich die Behörden auf die ganze unabsehbare Zeit bis zur Entrichtung der Vermögensabgabe mit einer ungeheuren Arbeitslast; sie erschweren auch dem Publikum das tägliche Leben. Man hat schließlich auch anderes zu tun, als zwischen Steuerbehörde, Devisenzentrale, Bank, Polizei usw. hin und her zu laufen. Darum sollte die Finanzverwaltung ganz resolut diese Sperren einschränken, die weder legal noch gerecht sind, beide Teile belasten, die realen Kreise schädigen und schließlich doch — wie alle solche Maßnahmen — die Schieber, Steuerdefraudanten und Vermögensverschlepper durchdrücken lassen. Dr. W. L.